

Beschluss betreffend die Vergabe eines Verpflichtungskredits für die erste Etappe der prioritären Massnahme I Sitten-Vétroz auf Gebiet der Gemeinden Sitten, Nendaz, Conthey, Vétroz und Ardon

Entwurf des Staatsrates 01.09.2021	Entwurf der Kommission BV
<p>Beschluss betreffend die Vergabe eines Verpflichtungskredits für die erste Etappe der prioritären Massnahme I Sitten-Vétroz auf Gebiet der Gemeinden Sitten, Nendaz, Conthey, Vétroz und Ardon</p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen den Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 3 der Kantonsverfassung; eingesehen das Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 und dessen Verordnung vom 5. Dezember 2007; eingesehen den Genehmigungsentscheid des Staatsrats vom 2. März 2016 zum Generellen Rhoneprojekt (GP-R3); eingesehen die Artikel 16 fortfolgende des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG); eingesehen das Gesetz über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektio n vom 15. November 2018 (GFinR3); eingesehen den Bundesbeschluss betreffend den Rahmenkredit des Bundes für die Realisierung der ersten Etappe der 3. Rhonekorrektio n (R3) in den Jahren 2009–2014 vom 10. Dezember 2009; eingesehen den Bundesbeschluss betreffend den Gesamtkredit für die Realisie- rung der zweiten Etappe der 3. Rhonekorrektio n (R3) vom 5. Dezember 2019; eingesehen die vom Grossen Rat gesprochenen Verpflichtungskredite vom 8. Mai 2014 und 11. November 2020 und der Entscheide des Staatsrats für einen Gesamtbetrag von 72'300'000 Franken; auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p>Art. 1</p>	

Entwurf des Staatsrates 01.09.2021	Entwurf der Kommission BV
<p>¹ Die prioritäre Massnahme I Sitten-Vétroz wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.</p>	
<p>Art. 2</p> <p>¹ Für die Umsetzung der 1. Phase der prioritären Massnahme I Sitten-Vétroz wird ein Verpflichtungskredit über 130'000'000 Franken gewährt. Er deckt die geplanten Ausgaben für die Erstellung des Auflagedossiers, der vorgezogenen Umsetzung von landwirtschaftlichen Begleitmassnahmen sowie der Realisierung vorgezogener Massnahmen auf den Territorien der Gemeinden von Sitten, Nendaz, Conthey, Vétroz und Ardon.</p> <p>² Da der Kanton Wallis die Gesamtleitung der Massnahme sicherstellt, deckt der vorliegende Kreditantrag sämtliche Bruttokosten bis das Dossier in Rechtskraft erwachsen ist. Dieser neue Kredit umfasst mit Ausnahme des Kredites für den freihändigen Landerwerb alle bisherigen vom Grossen Rat und Staatsrat gesprochenen Kredite im Zusammenhang mit der prioritären Massnahme I Sitten-Vétroz.</p>	
<p>Art. 3</p> <p>¹ Der zu erwartende Subventionssatz des Bundes beläuft sich auf 65,7 Prozent der anerkannten Kosten.</p> <p>² Unter Berücksichtigung der In-Kraft-Setzung des Gesetzes über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur (GFinR3) per 1. Mai 2019 wird eine Beteiligung der Gemeinden von 2 Prozent berücksichtigt.</p> <p>³ Es handelt sich dabei um einen temporären Kostenteiler basierend auf dem GFinR3 und dem Bundesgerichtsentscheid vom 17. März 2021. Die definitive Kostenaufteilung erfolgt nach der Analyse des Staatsrats, seinem diesbezüglichen Entscheid und einer allfälligen Anpassung des GFinR3. Diese Anteile entsprechen dem heutigen Stand der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung. Seinen Subventionsanteil wird der Bund in einem diesbezüglichen Beschluss festlegen.</p>	

Entwurf des Staatsrates 01.09.2021	Entwurf der Kommission BV
<p>⁴ Die schlussendlich zu Lasten des Staats Wallis anfallenden Kosten werden auf 32,3 Prozent von 130'000'000 Franken, das sind 41'990'000 Franken geschätzt. Sie sind durch den R3-Fonds und durch den Fonds für Infrastruktur-grossprojekte des 21. Jahrhunderts finanziert.</p>	
<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Zahlungen erfolgen gemäss dem Fortschritt der Planungs- und Bauarbeiten.</p> <p>² Mit den Planungs- und Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem sie in das Investitionsprogramm des Staatsrates aufgenommen worden sind und sofern es die verfügbaren Haushaltsmittel erlauben.</p>	
<p>Art. 5</p> <p>¹ Der Staatsrat kann teuerungsbedingte Zusatzkredite gewähren. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom April 2016.</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p>IV.</p>	
<p>Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.</p>	
<p>Sitten, den</p> <p>Der Präsident des Grossen Rates: Manfred Schmid Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro</p>	

